Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-InfoKom

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/758

öffentlich

Datum: 02.09.2015
Dienststelle: LVR-InfoKom
Bearbeitung: Frau Mühlhoff

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**14.09.2015**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**25.09.2015**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2015**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung von LVR-InfoKom

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom wird gemäß Vorlage Nr. 14/758 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat mit der Vorlage 14/550 die Erweiterung der Betriebsleitung von LVR-InfoKom von einer auf zwei Personen beschlossen. Die Satzungsänderung der Betriebssatzung LVR-InfoKom ist für die Umsetzung erforderlich.
Zusätzlich sind einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/758:

Um die in Vorlage-Nr. 14/550 beschriebenen Organisationsprinzipien umzusetzen, bedarf es einer Satzungsänderung der Betriebssatzung von LVR-InfoKom. Zur weiteren Begründung wird auf die Vorlage-Nr. 14/550 verwiesen.

Damit die Änderungen leichter nachvollzogen werden können, sind die geänderten Paragraphen in der als **Anlage 1** beigefügten Synopse vollständig dargestellt.
Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung von LVR-InfoKom ist als **Anlage 2** beigefügt.
Die übrigen Paragraphen der Betriebssatzung entsprechen der z. Zt. geltenden Fassung vom 28.02.2011.

In Vertretung

L i m b a c h

Betriebssatzung für LVR-InfoKom

Anlage 1 zu Vorlage 14/758

Bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterung
(auf Grund der Vorlage 13/872 vom 28.02.2011)	Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	
§ 3 Betriebsleitung		
(1) Der Betrieb wird durch eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter (Betriebsleitung gemäß § 2 Eigenbetriebsverordnung NRW) geleitet. Die Betriebsleitung muss über die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion verfügen.	(1) Der Betrieb wird durch **zwei Betriebsleitende** (Betriebsleitung gemäß § 2 Eigenbetriebsverordnung NRW) geleitet. Die Betriebsleitung muss über die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion verfügen. **Die Einzelheiten der Aufgabenbereiche regelt die Geschäftsordnung.**	Die Betriebsleitung soll künftig zweiköpfig sein. Die Geschäftsverteilung ergibt sich aus einer zu erlassenden Geschäftsordnung.
(2) Die Betriebsleitung trägt die Bezeichnung „Geschäftsführung".	(2) Die Betriebsleitung trägt die Bezeichnung „Geschäftsführung".	
(3) Zur Vertretung der Betriebsleitung wird eine stellvertretende Betriebsleiterin oder ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt.	(3) **Der Landschaftsausschuss benennt eine/einen der Betriebsleitenden als Erste Betriebsleiterin/Ersten Betriebsleiter**.	Einem der Betriebsleitenden soll der Vorsitz der Betriebsleitung übertragen werden.

Betriebssatzung für LVR-InfoKom

Anlage 1 zu Vorlage 14/758

Bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterung
(auf Grund der Vorlage 13/872 vom 28.02.2011)	Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	
	(4) **Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln, Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter die abschließende Entscheidung.**	Regelung bei Meinungsverschiedenheiten der Betriebsleitung und Kompetenzabgrenzung.
(4) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter sowie die stellvertretende Betriebsleiterin oder der stellvertretende Betriebsleiter werden vom Landschaftsausschuss für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ab dem Zeitpunkt 12. Dezember 2008 neu einzustellende Betriebsleitungsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt.	(5) Die **Betriebsleitenden** werden vom Landschaftsausschuss für die Dauer von 4 Jahren bestellt.“	Sprachliche Anpassung.

Betriebssatzung für LVR-InfoKom

Anlage 1 zu Vorlage 14/758

Bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterung
(auf Grund der Vorlage 13/872 vom 28.02.2011)	Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	
(5) Die Betriebsleitung handelt selbständig, soweit nicht durch die Landschaftsverbandsordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Näheres regelt die Dienstanweisung für die Betriebsleitung, die die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Benehmen mit dem Betriebsausschuss erlässt.	(6) Die Betriebsleitung handelt selbständig, soweit nicht durch die Landschaftsverbandsordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Näheres regelt die Dienstanweisung für die Betriebsleitung, die die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Benehmen mit dem Betriebsausschuss erlässt.	
(6) Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.	(7) Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.	

Betriebssatzung für LVR-InfoKom

Anlage 1 zu Vorlage 14/758

Bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterung
(auf Grund der Vorlage 13/872 vom 28.02.2011)	Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	
(7) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf die Entscheidung nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung.	(8) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf die Entscheidung nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung.	
§ 6 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses (1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. (2) Er entscheidet insbesondere über: 1. Aufgaben und Zielplanung des Betriebes, 2. Grundsätze der Organisation des Betriebes, 3. Auflösung wesentlicher Betriebsteile,	**§ 6 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses** (1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. (2) Er entscheidet insbesondere über: 1. Aufgaben und Zielplanung des Betriebes, 2. Grundsätze der Organisation des Betriebes, 3. Auflösung wesentlicher Betriebsteile,	

Betriebssatzung für LVR-InfoKom

Anlage 1 zu Vorlage 14/758

Bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterung
(auf Grund der Vorlage 13/872 vom 28.02.2011)	Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	
4. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und der Vertreterin/des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen,	4. Einstellung, Bestellung und Abberufung **der Betriebsleitenden**, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen.	Sprachliche Anpassung.
5. mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € (brutto) überschreiten (ausgenommen Baumaßnahmen),	5. mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € (brutto) überschreiten (ausgenommen Baumaßnahmen),	
6. Änderung des Sondervermögens,	6. Änderung des Sondervermögens,	
7. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,	7. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,	
8. Durchführung einer Weisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 6 Abs. 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung NRW,	8. Durchführung einer Weisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 6 Abs. 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung NRW,	
9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 sowie zwischen Betriebsausschuss und Kämmerin oder Kämmerer gemäß § 10 Abs. 3.	9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 sowie zwischen Betriebsausschuss und Kämmerin oder Kämmerer gemäß § 10 Abs. 3.	

Betriebssatzung für LVR-InfoKom

Anlage 1 zu Vorlage 14/758

Bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterung
(auf Grund der Vorlage 13/872 vom 28.02.2011)	Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	
§ 9 Personalangelegenheiten	**§ 9 Personalangelegenheiten**	
(1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter und deren Vertreterin/deren Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin oder vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen.	(1) **Die Betriebsleitenden werden** aufgrund eines empfehlenden Beschlusses des Landschaftsausschusses von **der Direktorin oder dem** Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. **Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen - insbesondere Kündigungen - ist die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.**	Anpassung der Regelungen zu Personalangelegenheiten an erweiterte Betriebsleitung.
(2) Andere Beschäftigte mit Entgeltgruppe E13 TVöD oder höher werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses von der Betriebsleitung eingestellt.	(2) Andere Beschäftigte mit Entgeltgruppe E13 TVöD oder höher werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses von **den Betriebsleitenden** eingestellt.	Anpassung der Regelungen zu Personalangelegenheiten an erweiterte Betriebsleitung.
(3) Die übrigen Beschäftigten werden nach Maßgabe der Stellenübersicht von der Betriebsleitung eingestellt.	(3) Die übrigen Beschäftigten werden nach Maßgabe der Stellenübersicht **von dem jeweiligen Betriebsleitungsmitglied für seinen Verantwortungsbereich eingestellt.**	Anpassung der Regelungen zu Personalangelegenheiten an erweiterte Betriebsleitung.

Betriebssatzung für LVR-InfoKom

Anlage 1 zu Vorlage 14/758

Bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterung
(auf Grund der Vorlage 13/872 vom 28.02.2011)	Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	
(4) Für Entlassungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beschäftigten ist die Betriebsleitung zuständig. Im Übrigen ist die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.	(4) Für die Entlassung, Kündigung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen der Beschäftigten ist das **jeweilige Betriebsleitungsmitglied für seinen Verantwortungsbereich zuständig und unterschriftsberechtigt.**	Anpassung der Regelungen zu Personalangelegenheiten an erweiterte Betriebsleitung.
(5) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist die Betriebsleitung zu hören.	(5) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist die Betriebsleitung vorher anzuhören.	redaktionelle Änderung
	(**6) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.**	neu

Anlage 2 zur Vorlage 14/758

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung von LVR-InfoKom vom 11.12.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 306) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386, 393), zuletzt geändert durch Art. 19 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 09. Mai 2000 (GV. NRW S. 462, 470) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 11. Dezember 2015 beschlossen:

Die Betriebssatzung für die LVR-InfoKom vom 7. September 2005 (GV. NRW. S. 795), zuletzt geändert am 28. Februar 2011 (GV. NRW. 2011 S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Betrieb wird durch zwei Betriebsleitende (Betriebsleitung gemäß § 2 Eigenbetriebsverordnung NRW) geleitet. Die Betriebsleitung muss über die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion verfügen. Die Einzelheiten der Aufgabenbereiche regelt die Geschäftsordnung.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Landschaftsausschuss benennt eine/einen der Betriebsleitenden als Erste Betriebsleiterin/Ersten Betriebsleiter.

3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln, Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter die abschließende Entscheidung.

4. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Betriebsleitenden werden vom Landschaftsausschuss für die Dauer von 4 Jahren bestellt.

5. Der bisherige § 3 Abs. 5 wird neu Abs. 6

6. Der bisherige § 3 Abs. 6 wird neu Abs. 7

7. Der bisherige § 3 Abs. 7 wird neu Abs. 8

8. § 6 Abs. 2 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

(2) 4. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitenden, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen.

9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Betriebsleitung und deren Vertretung werden aufgrund eines empfehlenden Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen - insbesondere Kündigungen - ist die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.

10. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Andere Beschäftigte mit Entgeltgruppe E13 TVöD oder höher werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses von den Betriebsleitenden eingestellt.

11. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die übrigen Beschäftigten werden nach Maßgabe der Stellenübersicht von dem jeweiligen Betriebsleitungsmitglied für seinen Verantwortungsbereich eingestellt.

12. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Für die Entlassung, Kündigung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen der Beschäftigten ist das jeweilige Betriebsleitungsmitglied für seinen Verantwortungsbereich zuständig und unterschriftsberechtigt.

13. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist die Betriebsleitung vorher anzuhören.

14. § 9 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

(6) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

15. § 14 (2) wird wie folgt geändert:

(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 28.02.2011 beschlossene Betriebssatzung für LVR-InfoKom (GV. NRW. 2011 S. 176) aufgehoben.